

Abteilungsordnung Abteilung Segeln im Fußball-Club Seeshaupt e.V.

Präambel

Die Abteilung Segeln wurde im Jahr 1968 als eine Abteilung im Fußball-Club Seeshaupt e.V. gegründet. Mit Änderung der Vereinsstruktur und der Annahme der neuen Satzung des Fußball-Club Seeshaupt e.V. mit Wirkung vom 01. April 2010 wurde es notwendig, den Abteilungen innerhalb des Hauptvereins eine auf die neue Satzung entsprechende Abteilungsordnung zu erlassen.

Mit Zustimmung der Abteilungsversammlung und des Präsidiums tritt die Abteilungsordnung in Kraft.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung Segeln ist organisatorisch Teil des Vereins **Fußball-Club Seeshaupt e.V.** Die Abteilung Segeln ist kein selbstständiges Steuersubjekt.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins Fußball-Club Seeshaupt e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Die Abteilung hat das Recht, ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln, verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Segeln wahr.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Segeln in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

§ 2 Mitgliedschaft / Kündigung

1. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung gemäß § 5 und § 6.
2. Mitglied in der Abteilung kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, dem die Abteilungsleitung mehrheitlich zustimmen muss.
3. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Aufnahmen und Austritte werden schriftlich bestätigt.
4. Es wird zwischen einer Vollmitgliedschaft für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (aktives und passives Wahlrecht) und einer Jugendmitgliedschaft unterschieden.
5. **(weggefallen)**
6. Ein Aushang mit einem Portraitfoto des Antragstellers erfolgt am Infobrett im Clubhaus. Die Aufnahme kann frühestens drei Monate nach erfolgtem Aushang in der laufenden Saison (1.4. bis 31.10) erfolgen. Die Vollmitgliedschaft ist grundsätzlich Jahresmitgliedschaft und beginnt, bzw. endet mit dem Kalenderjahr.
7. Die Aufnahme als Jugendmitglied kann dagegen sofort nach Antragstellung erfolgen. (Satz 2 weggefallen)
8. Jugendmitglieder können mit Erreichen des 18. Lebensjahres einen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen.
9. Mit der Aufnahme in die Abteilung ist kein Anspruch auf einen Liegeplatz auf dem Gelände der Abteilung oder auf eine Boje verbunden.
10. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die vom Abteilungsvorstand beschlossene Platzordnung und Hausordnung anerkannt.

11. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Mitgliederdaten erfolgt unter Berücksichtigung der Vereinssatzung § 19.

§ 3 Ausschluss aus der Abteilung und Vereinsstrafen

Gegen ein Abteilungsmitglied können, unbeschadet der Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung, folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Ausschluss aus der Abteilung durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss (2/3) der Abteilungsleitung. Der Ausschluss ist durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss (2/3) zu bestätigen.
2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung gemäß § 7 und § 8 entsprechend.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Die Abteilung ist gemäß § 9 der Vereinssatzung ermächtigt, Geldbeiträge und Gebühren zu erheben. Für die Abteilung sind diese in dem nachfolgenden Punkt 2 und Punkt 3 genannt. Die Erhebung erfolgt durch die Jahresrechnung und ist innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.
Eine jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung wird mit der Jahresrechnung versandt.
2. Die Abteilungsversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über folgende Geldbeiträge ab:
 - Jahresbeitrag;
 - Aufnahmebeitrag;
 - Clubhausumlage bei Aufnahme;
 - Umlagen bei außergewöhnlichen Belastungen;
 - Ablösebeitrag für Hand- und Spanndienste (Arbeitsdienstgebühr); - Einführung neuer Gebühren.
3. Die Abteilungsleitung legt die Höhe folgender Gebühren fest:
 - Gebühren für Leistungen (Gebührenordnung);
 - Startgebühr für eine Clubregatta pro Jahr, ungeachtet der tatsächlichen Teilnahme.

Eine Erhöhung einzelner Gebühren über 10% ist von der Abteilungsleitung in der Abteilungsversammlung zu begründen und durch die Mitglieder zu genehmigen.

4. Ein Erlassen der Aufnahmegebühr oder der Clubhausumlage kann im Einzelfall durch die Abteilungsleitung beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Abteilungsordnung sowie an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungsleitung gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der in der Abteilung im Besitz befindlichen Einrichtungen oder Liegenschaften ist die Haus- / Platzordnung zu beachten. Den Anordnungen eines Mitgliedes der Abteilungsleitung oder dessen Beauftragten ist innerhalb dieser Einrichtungen oder Liegenschaften Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung;
- die Abteilungsversammlung.

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus

- dem Abteilungsleiter;
- seinem Stellvertreter;
- dem Kassier;
- dem Sportwart;
- dem Hafenmeister; - dem Jugendwart;
- dem Schriftführer.

Für jedes Mitglied der Abteilungsleitung existiert eine detaillierte Zuständigkeitsbeschreibung.

2. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Der Kassier führt die Abteilungskasse und vollzieht die Kassengeschäfte entsprechend § 14 der Vereinssatzung.
5. Der Sportwart ist für den Regattabetrieb der Abteilung verantwortlich.
6. Der Hafenmeister ist für die Belegung und den Zustand der Bojen- und Landliegeplätze, für die Ordnung und den Betrieb auf dem Segelgelände, die Instandhaltung der Einrichtungen auf dem Segelgelände und für die Einsatzfähigkeit des Clubmotorbootes zuständig.
7. Der Jugendwart ist für die Betreuung der Jugendlichen in der Abteilung verantwortlich und vertritt deren Interessen gegenüber der Abteilungsleitung.
8. Der Schriftführer wickelt den Schriftverkehr der Abteilung ab. Er fertigt Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen an.

§ 8 Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die Einberufung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung der Abteilung erfolgt durch die Abteilungsleitung gemäß Satzung § 13 und findet im letzten Kalendervierteljahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Abteilungsleiterberichtes;
 - Entgegennahme des Abteilungskassenberichtes;
 - Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Wahl / Abwahl der Abteilungsleitung;
 - Festlegung von Geldbeiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß §4;
 - Beschlussfassung bei Änderung der Abteilungsordnung;
 - Beschlussfassung bei der Auflösung der Abteilung;
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben mit Mehrheitsbeschluss an die Abteilungsleitung übertragen.

§ 9 Wahl und Wählbarkeit

1. Die Abteilungsleitung wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahl der Abteilungsleitung sowie Wählbarkeit und Stimmrecht sind im § 14 der Vereinssatzung geregelt und erfolgen analog.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder nicht stimmberechtigt teilnehmen.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind dem Präsidium innerhalb von vier Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Abteilung

1. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung § 18 Ziffer 1 entsprechend.
2. Durch die Auflösung der Abteilung bleiben weitere Mitgliedschaften der Abteilungsmitglieder in anderen Abteilungen unberührt.
3. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
4. Abteilungsvermögen, welches zum Zeitpunkt der Abteilung noch vorhanden ist, fällt an den Verein.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch Abstimmung in der Abteilungsversammlung am 15.10.2010 beschlossen und durch das Präsidium am 21.10.2010 genehmigt.

Die Abteilungsordnung tritt mit Wirkung vom 21.10.2010 in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

1. Änderung der Abteilungsordnung:

Die Abteilungsordnung vom 21.10.2010 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung vom 22.10.2021 geändert.

Der bisherige § 2 Mitgliedschaft / Kündigung wird wie folgt geändert:

Nrn. 1 bis einschließlich 4 und Nr. 6, Nr.7 Satz1 und Nr.8 bis einschließlich 11 bleiben bestehen. **Die Nr. 5 (Bürgen-Regelung) und Nr. 7 Satz 2 entfallen.**

Seeshaupt den 22.10.2021



Christian Kenter
(Abteilungsleiter)



Carola Ortolf
(Schriftführer)